



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Haftpflichtversicherung Unternehmen (Luftfahrt)

Ausgabe 04.2021

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	4
-------------------------	---

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	6
A2	Laufzeit des Vertrags	6
A3	Kündigung des Vertrags	6
A4	Prämien	6
A5	Selbstbehalt	6
A6	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	6
A7	Informationspflichten	6
A8	Erhöhung oder Verminderung der Gefahr	7
A9	Abtretung von Ansprüchen	7
A10	Fürstentum Liechtenstein	7
A11	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
A12	Sanktionen	7

Teil B Versicherungsumfang Allgemeine Bestimmungen

B1	Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht	8
B2	Zeitlicher Geltungsbereich	8
B3	Örtlicher Geltungsbereich	9
B4	Allgemeine Ausschlüsse	9

Teil C Versicherungsumfang Besondere Bestimmungen

C1	Umweltbeeinträchtigungen	12
C2	Schadenverhütung	13
C3	Produktzurückruf – Benachrichtigungskosten	13
C4	Privathaftpflicht auf Geschäftsreisen	13
C5	Benutzung von Fahrzeugen	13
C6	Be- und Entladen von Fahrzeugen	14
C7	Liegenschaften	15
C8	Bauherrenhaftpflicht	15
C9	Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten	15
C10	Gemietete Telekommunikationsanlagen	16
C11	Aufbewahrte Sachen	16
C12	In Garderoben aufbewahrte Sachen	16
C13	Anvertraute Schlüssel	16
C14	Kundenakten	16
C15	Herausgabe von Daten – Vermögensschäden	17
C16	Enthaftungsabreden	17
C17	Verlängerung der Verjährungsfrist	17
C18	Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit	17
C19	Lizenzen und Patente	17
C20	Ionisierende Strahlen – Mess- und Prüfgeräte	17

Teil D Schadenfall

D1	Leistungen	18
D2	Selbstbehalt	18
D3	Schadenmeldung und Informationspflichten	19
D4	Schadenbehandlung	19
D5	Rückgriff auf den Versicherten	19
D6	Krisenkommunikation (PR-Kosten)	19

Teil E Definitionen

E1	Altlasten	20
E2	Geldwerte	20
E3	Informationssicherheitsverletzung	20
E4	Personenschäden	20
E5	Sachschäden	20
E6	Schadenverhütungskosten	20
E7	Serienschaden	20
E8	Umweltbeeinträchtigung	20
E9	USA/Kanada	20
E10	Vermögensschäden	20
E11	Versicherte	20
E12	Versichertes Risiko	21
E13	Versicherungsjahr	21

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Was ist versichert?

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die gegen die *Versicherten* aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden (B1.1 AVB).

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht für *Personen-* und *Sachschäden* aus dem

- *Anlagerisiko*: Gefahren aus Eigentum und Besitz (zum Beispiel Miete, Pacht) von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, weiteren Werken oder Anlagen;
- *Betriebs- und Berufsrisiko*: Gefahren aus Tätigkeiten oder Unterlassungen von *Versicherten* und durch betriebliche Vorgänge in- und ausserhalb von Betriebsstätten;
- *Produktisiko*: Gefahren aus der Herstellung und Lieferung von Produkten sowie aus dem Handel mit ihnen;
- *Umweltrisiko*: Gefahren für die Umwelt aus *Anlage-, Betriebs-, Berufs- und Produktisiken*.

Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsgesetz.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- im Zusammenhang mit Standorten ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (B1.2 AVB);
- aus Schäden des *Versicherungsnehmers* (B4.1 AVB);
- aus nicht richtiger Vertragserfüllung und Gewährleistung (B4.2 AVB);
- aufgrund einer Haftung, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht (B4.3 AVB);
- aus einer nicht erfüllten gesetzlichen Versicherungspflicht (B4.4 AVB);
- aus Obhuts- und Mieterschäden (B4.5 AVB). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss C9 bis C14 AVB;
- aus Schäden an Sachen, die durch die Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind – zum Beispiel durch Bearbeitung oder Reparatur (B4.6 AVB);
- im Zusammenhang mit allmählichen *Umweltbeeinträchtigungen* und *Altlasten* (C1.1, C1.4.1 und C1.4.2 AVB).

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA zahlt den Betrag, den der *Versicherte* im Rahmen seiner gesetzlichen Haftpflicht dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss (D1.1 AVB). In versicherten Schadenfällen übernimmt die AXA ausserdem die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Ansprüche (Rechtsschutz gemäss D1.2 AVB).

Die Leistungen sind durch die im Antrag oder in der Police vereinbarte Versicherungssumme oder Sublimate begrenzt – als Einmalgarantie pro *Versicherungsjahr* (D1.3.2 AVB).

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie ist im Antrag und in der Police festgehalten. Sie ist am ersten Tag jedes *Versicherungsjahrs* fällig (A4.1 AVB).

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der *Versicherungsnehmer* muss unter anderem

- einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten beseitigen (A6.1 AVB);
- jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist, sofort schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) melden (A8.1 AVB);
- dafür sorgen, dass die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung usw. umweltgefährdender Stoffe unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt (C1.5.1 AVB);
- den Eintritt eines Ereignisses, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnten, unverzüglich mitteilen (D3.1 AVB);
- der AXA jederzeit sämtliche ein Schadenereignis betreffende Informationen, Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände sowie amtliche und gerichtliche Dokumente unverzüglich aushändigen bzw. zur Kenntnis bringen (D3.2 AVB).

Der *Versicherungsnehmer* darf unter anderem keine direkten Verhandlungen mit Geschädigten führen, keine Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen, keine Entschädigungen leisten und keine Ansprüche aus der Versicherung abtreten (A9 und D4.2 AVB).

Allfällige besondere Pflichten (Obliegenheiten) sind in den Vertragsbedingungen, im Antrag und in der Police aufgeführt.

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Tritt ein Ereignis ein, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen, muss der *Versicherungsnehmer* die AXA unverzüglich informieren. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn wegen eines Ereignisses polizeiliche Ermittlungen eingeleitet werden (D3.1 AVB).

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer (A2 AVB).

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist (A2 AVB).

Welche Schäden sind in zeitlicher Hinsicht versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten (B2 AVB). Bei Betriebsaufgabe oder bei Tod des *Versicherungsnehmers* besteht auch Versicherungsschutz für Schäden, die vor Vertragsende verursacht wurden, aber erst nach Vertragsende eintreten (B2.6 AVB).

Wird in der Police abweichend zur AVB als zeitliche Geltung die Anspruchserhebung vereinbart, so gilt Folgendes:

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen, die während der Vertragsdauer erhoben werden. Bei Betriebsaufgabe oder bei Tod des *Versicherungsnehmers* besteht auch Versicherungsschutz für Schäden, die vor Vertragsende verursacht wurden, aber erst nach Vertragsende erhoben werden.

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Der *Versicherungsnehmer* kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden, ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, beträgt die Frist vier Wochen.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der *Versicherungsnehmer* ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil E erläutert und werden in den AVB *kursiv* dargestellt.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), allfällige Zusatzbedingungen (ZB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

A2 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragsteller. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

Wird über den *Versicherungsnehmer* der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.

A3 Kündigung des Vertrags

A3.1 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag auf Ende jedes *Versicherungsjahrs* unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen (jährliches Kündigungsrecht).

A3.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den *Versicherungsnehmer* spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim *Versicherungsnehmer*.

A3.3 Kündigung bei Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Massgebend sind A8.2–A8.4.

A4 Prämien

A4.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes *Versicherungsjahrs* fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im *Versicherungsjahr* fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A4.2 Prämienberechnung

Im Antrag oder in der Police ist festgelegt, ob die Prämie eine Pauschalprämie ist oder ob sie jeweils am Ende jedes *Versicherungsjahrs* aufgrund gemeldeter Angaben (wie Löhne, Umsatz) berechnet wird.

A5 Selbstbehalt

Massgebend ist D2.

A6 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A6.1 Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Der *Versicherungsnehmer* muss einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten beseitigen. Die AXA kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

A6.2 Verletzung von Obliegenheiten oder Meldepflichten

Verletzt der *Versicherungsnehmer* oder *Versicherte* eine durch ihn zu erfüllende Obliegenheit (zum Beispiel gemäss C1.5, D4.2 und D4.3.3) oder Melde- und Informationspflicht (zum Beispiel gemäss D3), so entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch insoweit nicht, als der *Versicherungsnehmer* oder *Versicherte* nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und den Umfang der von der AXA geschuldeten Leistungen gehabt hat oder die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

A6.3 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Massgebend sind A9, C1.5, C12.3, C13.2, D1.4.3, D3, D4.2 und D4.3.3.

A7 Informationspflichten

A7.1 Kommunikation mit der AXA

Der *Versicherungsnehmer* oder Anspruchsberechtigte muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A7.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr
Massgebend sind A8.1, A8.2.1, A8.3.1 und A8.4.

A7.3 Schadenfall
Massgebend ist D3.

A8 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

A8.1 Änderung erheblicher Tatsachen
Der *Versicherungsnehmer* muss der AXA jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist und welche die Vertragspartner bei der Beantwortung der Antragsfragen festgestellt haben, unverzüglich schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) melden – spätestens bis zum Ende des *Versicherungsjahrs*.

A8.2 Neue Risiken

A8.2.1 Kommt ein neues Risiko als wesentliche Gefahrerhöhung hinzu (zum Beispiel durch geänderte oder neue Tätigkeiten) erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der übrigen Vertragsbedingungen auch auf das neue Risiko (Vorsorgeversicherung).

A8.2.2 Die AXA behält sich jedoch das Recht vor, die Prämie und die Bedingungen für dieses Risiko rückwirkend ab dessen Einschluss neu festzulegen.
Der *Versicherungsnehmer* kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen, wenn über die neue Prämie oder die neuen Bedingungen keine Einigung erzielt wird.

Die AXA hat Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Beginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung oder des Versicherungsvertrags.

A8.2.3 Die AXA behält sich zudem das Recht vor, innerhalb von 14 Tagen nachdem die Meldung über die Gefahrerhöhung eingetroffen ist

- die Übernahme des neuen Risikos abzulehnen;
- den Vertrag zu kündigen.

Lehnt die AXA die Übernahme des neuen Risikos ab oder kündigt sie den Vertrag, erlöschen die Vorsorgeversicherung und der Vertrag 30 Tage nachdem die Ablehnung oder die Kündigung schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) beim *Versicherungsnehmer* eingetroffen ist. In jedem Fall hat die AXA Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Beginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung oder des Versicherungsvertrags.

A8.2.4 Besteht für das neue Risiko eine Haftpflichtversicherung, die für denselben Schaden oder *Serienschaden* leistungspflichtig ist, gilt B2.5 sinngemäss.

A8.3 Neue Unternehmen

A8.3.1 Gründet oder übernimmt der *Versicherungsnehmer* Tochtergesellschaften mit einer Beteiligung von mindestens 50 % oder mit einer Beteiligung von 30 % bis 50 % mit Managementkontrolle, gelten diese Tochtergesellschaften ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung oder Übernahme als *Versicherte*, wenn ihre Standorte in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegen (Vorsorgeversicherung).

Der *Versicherungsnehmer* muss der AXA den Namen, das Rechtsdomizil und den Betriebszweck der neuen Tochtergesellschaften bekannt geben.

A8.3.2 Weicht die Tätigkeit der neuen Tochtergesellschaft von der in der Police aufgeführten Tätigkeit des *Versicherungsnehmers* ab, gelten A8.2.2–A8.2.4 sinngemäss.

A8.4 Verminderung der Gefahr
Bei einer wesentlichen Gefahrmindering ist der *Versicherungsnehmer* berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Verlangt der *Versicherungsnehmer* eine Prämienreduktion, reduziert die AXA die Prämie entsprechend ab dem Zeitpunkt, an dem die Mitteilung des *Versicherungsnehmers* bei ihr eingetroffen ist.

Ist der *Versicherungsnehmer* mit der Prämienreduktion nicht einverstanden, so kann dieser den Vertrag innert 30 Tagen seit Zugang der Mitteilung der neuen Prämie mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

A9 Abtretung von Ansprüchen

Der *Versicherte* darf ohne Zustimmung der AXA keine Ansprüche aus dieser Versicherung abtreten.

A10 Fürstentum Liechtenstein

Hat der *Versicherungsnehmer* seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A11.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.

A11.2 Erfüllungsort

Entschädigungen an *Versicherte* oder Dritte aus diesem Vertrag sind ausschliesslich am Sitz des *Versicherungsnehmers* oder am Sitz der AXA zu leisten.

A11.3 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, einschliesslich Klagen von *Versicherten* oder Dritten auf Leistungen für Haftungsansprüche, sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei *Versicherungsnehmern* mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A12 Sanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Teil B

Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

B1 Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

B1.1 Versicherte Haftpflicht, versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen *Personen-* und *Sachschäden* gegen die *Versicherten* erhoben werden.

Der Versicherungsschutz gilt für die betriebliche und berufliche bzw. statutarische Tätigkeit von natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften, Körperschaften oder Anstalten im Rahmen des in der Police genannten *versicherten Risikos*.

Versicherungsschutz besteht auch bei Schadenersatzansprüchen für *Personen-* und *Sachschäden* aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen einer *Informationssicherheitsverletzung* (inkl. Cyber-Ereignisse).

B1.2 Versicherte Standorte

Versicherungsschutz besteht für alle Standorte des versicherten Unternehmens in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein: Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, Lager usw.

Kein Versicherungsschutz besteht für Standorte des versicherten Unternehmens ausserhalb dieser beiden Länder.

B1.3 Beizug von Dritten

Versicherungsschutz besteht bei gegen den *Versicherungsnehmer* erhobenen Ansprüchen aus Schäden, die vom *Versicherungsnehmer* als *Hilfspersonen* beigezogene Unternehmen oder selbstständige Berufsleute (wie Subunternehmer) verursacht haben.

Kein Versicherungsschutz besteht für die persönliche Haftpflicht dieser Unternehmen und selbstständigen Berufsleute.

B1.4 Ausgeliehenes oder vermietetes Personal

Versicherungsschutz besteht bei gegen den *Versicherungsnehmer* erhobenen Ansprüchen aus Schäden, die von Personen verursacht werden, die vom *Versicherungsnehmer* einem Dritten ausgeliehen oder vermietet wurden (Arbeits- oder Dienstmiete), im Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten für diesen Dritten.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht dieses Dritten als Geschäftsherr für Schäden, welche die ausgeliehenen oder vermieteten Personen verursachen.

B2 Zeitlicher Geltungsbereich

B2.1 Zeitpunkt des Schadeneintritts

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Kann der Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die erstmalige Feststellung des Schadens massgebend – unabhängig davon, wer diese Feststellung macht.

B2.2 Serienschaden

Bei einem *Serienschaden* gilt der Eintritt des ersten zur Serie gehörenden Schadens als Zeitpunkt des Eintritts sämtlicher Schäden. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, besteht für alle Ansprüche aus Schäden dieser Serie **kein Versicherungsschutz**.

B2.3 Schadeneintritt bei Schadenverhütungskosten

Schadenverhütungskosten gelten als in jenem Zeitpunkt eingetreten, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

B2.4 Vorrisikoversicherung

Für Ansprüche aus einem Schaden oder *Serienschaden*, der vor Vertragsbeginn verursacht wurde, besteht nur Versicherungsschutz, wenn der *Versicherungsnehmer* glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsabschluss keine Kenntnis hatte von einer Handlung oder Unterlassung oder von der Mangel- oder Fehlerhaftigkeit der hergestellten oder gelieferten Sachen, welche die Haftpflicht eines *Versicherten* begründen könnten.

Dasselbe gilt sinngemäss bezüglich Änderungen der vertraglichen Bestimmungen während der Vertragsdauer (zum Beispiel bezüglich Änderungen der Summen- oder Selbstbehaltregelungen).

B2.5 Vorversicherer

Besteht für einen Schaden oder *Serienschaden* eine leistungspflichtige Vorversicherung, beschränken sich die Leistungen der AXA auf jenen Teil der Entschädigung, der über die Versicherungssumme oder Sublimate der Vorversicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung). Die Versicherungssumme oder Sublimate der Vorversicherung wird abgezogen von der Versicherungssumme oder der Sublimate, die in der Versicherungspolice der AXA aufgeführt ist.

B2.6 Nachrisikoversicherung

B2.6.1 Wird der Vertrag aufgehoben, weil das versicherte Unternehmen aufgegeben wird oder weil der *Versicherungsnehmer* stirbt, besteht auch für Ansprüche aus Schäden Versicherungsschutz, die vor Vertragsende verursacht wurden, aber erst nach Vertragsende eintreten. Schäden, die während dieser Nachrisikoversicherung eintreten und nicht zu einem *Serienschaden* gehören, gelten als am Tag des Vertragsendes eingetreten.

B2.6.2 Treten *Versicherte* aus dem Kreis der versicherten Personen aus, gilt: Haben *Versicherte* gemäss E11.2, E11.3 und E11.6 vor ihrem Austritt durch Handlungen oder Unterlassungen Schäden verursacht, besteht für daraus erhobene Ansprüche gegen den *Versicherungsnehmer* Versicherungsschutz – längstens bis zum Vertragsende, bei Vertragsaufhebung gemäss B2.6.1 zusätzlich während der Nachrisikoversicherung. Für die persönliche Haftpflicht der aus dem Kreis der versicherten Personen ausgetretenen *Versicherten* gemäss E11.2, E11.3 und E11.6 bleibt hingegen auch nach einer allfälligen Vertragsaufhebung der Versicherungsschutz bestehen.

- B2.6.3 In folgenden Fällen besteht auch für Schäden Versicherungsschutz, die bis zum Vertragsende eintreten:
- Wenn *mitversicherte Betriebe* oder Betriebsteile ausgeschlossen werden.
 - Wenn versicherte Tätigkeiten aufgegeben werden.
 - Wenn versicherte Warenlieferungen in die *USA* oder nach *Kanada* aufgegeben werden.
- Bei Vertragsaufhebung gemäss B2.6.1 besteht für diese Schäden zusätzlich während der Nachrisikoversicherung Versicherungsschutz.

B3 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die auf der ganzen Welt eintreten. Für Schäden, die in *USA/Kanada* eintreten, bleiben die Bestimmungen gemäss B4.24 vorbehalten.

B4 Allgemeine Ausschlüsse

B4.1 Eigenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen

- aus Schäden des *Versicherungsnehmers*;
- aus Schäden, welche die Person des *Versicherungsnehmers* betreffen (zum Beispiel ein *Versorgerschaden*);
- aus Schäden von Personen, die mit dem haftpflichtigen *Versicherten* im gemeinsamen Haushalt leben.

B4.2 Unternehmerrisiko

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, namentlich

- aus Schäden und Mängeln, die an den vom *Versicherungsnehmer* oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten durch eine in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegende Ursache entstanden sind;
- für Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel;
- für Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge solcher Schäden und Mängel.

Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit den oder anstelle der ausgeschlossenen vertraglichen Ansprüche gestellt werden.

B4.3 Vertraglich übernommene Haftung

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

B4.4 Nichterfüllung einer Versicherungspflicht

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, für die aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht eine andere Versicherung hätte abgeschlossen werden müssen.

B4.5 Obhutsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen wurden (zum Beispiel in Kommission oder zur Ausstellung) oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden.

B4.6 Tätigkeitsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Sachen, die durch die Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind (zum Beispiel durch Bearbeitung oder Reparatur). Als Tätigkeiten gelten auch das Projektieren und Leiten, das Erteilen von Weisungen und Anordnungen, das Überwachen, die Kontrolle und ähnliche Arbeiten sowie Funktionsproben, gleichgültig, von wem die Proben ausgeführt wurden.

Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich dieser Ausschluss nur auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst und an angrenzenden Teilen der unbeweglichen Sache, die im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegen.

B4.7 Rückrufkosten

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen oder Kosten im Zusammenhang

- mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen und dazu notwendigen Vorbereitungsarbeiten;
- mit anderen Massnahmen anstelle des Rückrufs oder der Rücknahme.

B4.8 Wagnisse

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Wagnissen gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG).

B4.9 Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, deren Eintritt vom *Versicherungsnehmer*, von seinen *Vertretern* oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens betraut sind

- mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;
- zur Senkung der Kosten, zur Beschleunigung der Arbeit oder zur Vermeidung von Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden.

B4.10 Schäden an Abfallanlagen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, Abwässern oder Recycling-Material durch eingebrachte Stoffe verursacht wurden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

B4.11 Vergehen und Verbrechen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Haftpflicht des Täters für Schäden, die im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen Vergehen und Verbrechen oder mit dem Versuch dazu verursacht wurden.

B4.12 Entschädigungen mit Strafcharakter

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen auf Entschädigungen mit Strafcharakter (wie «punitive / exemplary damages»).

B4.13 Elektromagnetische Felder

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Einwirkung elektromagnetischer Felder (EMF).

B4.14 Ionisierende Strahlen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen.

<p>B4.15 Nuklearschäden Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie den dazugehörigen Kosten.</p>	<p>B4.20 Elektronische Daten Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Beeinträchtigung von elektronischen Daten, das heisst von auf Datenträgern elektronisch gespeicherten Informationen (wie Betriebssysteme, Programme, Anwenderdaten) – ausser es handelt sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern (Hardware).</p>
<p>B4.16 Asbest Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Asbest.</p>	<p>B4.21 Immaterielle Güter Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Verletzung von immateriellen Gütern; • der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Konstruktions-, Fabrikations- und Bauplänen sowie von Software und von durch Computer verarbeitbaren Daten. Die Übergabe von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut wurde, gilt nicht als Abgabe von Software.
<p>B4.17 Besondere Produkte und Stoffe Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Produkthaftpflicht als Hersteller, Quasihersteller, Importeur oder Exporteur von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tabak und Genussmitteln, die Tabak oder Nikotin enthalten; • Tetrahydrocannabinol (THC) und Produkten, die THC enthalten; • E-Zigaretten, Verdampfern und ähnlichen Geräten, die Flüssigkeiten zwecks Inhalation verdampfen oder zerstäuben, sowie den dafür bestimmten Verbrauchs- und Aromastoffen; • Produkten zur Verhütung, Förderung, Unterstützung oder Beendigung von Schwangerschaften (zum Beispiel Antikonzeptiva, Kondome, Ovulationsinduktoren, Abortiva); • Produkten menschlichen Ursprungs, einschliesslich Blut und Blutprodukten; • Silikon und Silikonprodukten, bei Verwendung im menschlichen Körper; • Urea-Formaldehyd; • Halogenkohlenwasserstoffen (zum Beispiel Perchloräthylen, Trichlorethan, CKW, FCKW, PCB, PCP, CFC, Dibenzodioxine oder Dibenzofurane); • Oxychinolin; • Methyltert-butylether (MTBE). <p>Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die genannten Produkte und Stoffe bewusst weiterbearbeitet oder weiterverarbeitet werden.</p>	<p>B4.22 BSE, TSE, Creutzfeldt-Jakob-Syndrom Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden im Zusammenhang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • BSE (bovine spongiforme Enzephalopathien); • TSE (transmissible spongiforme Enzephalopathien); • dem Creutzfeldt-Jakob-Syndrom; • einer anderen, durch veränderte Prionen verursachten Gehirnkrankung.
<p>B4.18 Gentechnisch veränderte und pathogene Organismen Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Haftpflicht eines nach schweizerischer Gesetzgebung melde- oder bewilligungspflichtigen Unternehmens für Schäden aus dem Umgang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials; • pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften. <p>Für das versicherte Unternehmen gilt der Ausschluss auch beim Umgang mit diesen Organismen oder Erzeugnissen im Ausland, wenn es dafür in der Schweiz der Melde- oder Bewilligungspflicht unterliegen würde. Der Ausschluss gilt jedoch nicht, wenn der <i>Versicherungsnehmer</i> beim Import oder beim Inverkehrbringen der Organismen und Erzeugnisse keine Kenntnis davon hatte, dass sie gentechnisch verändert wurden.</p>	<p>B4.23 Ausländische Arbeitgeberhaftpflicht Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aufgrund ausländischer Haftpflichtnormen, die gegen den <i>Versicherungsnehmer</i> in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber erhoben werden (zum Beispiel «employers liability», «employment practices liability», «workers compensation» oder «occupational diseases»).</p>
<p>B4.19 Futtermittel und Futtermittelzusätze Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen sowie Bestandteilen davon, wenn diese gentechnisch veränderte Organismen enthalten und die Schäden oder Kosten auf die gentechnisch veränderten Organismen zurückzuführen sind.</p>	<p>B4.24 USA/Kanada Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die in <i>USA/Kanada</i> eintreten und im Zusammenhang stehen mit</p> <p>B4.24.1 direkten und indirekten Warenlieferungen nach diesen Ländern. Dieser Ausschluss gilt nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn der <i>Versicherungsnehmer</i> glaubhaft darlegt, dass er von einer Lieferung nach <i>USA/Kanada</i> keine Kenntnis hatte; • wenn es um einzelne Produkte für den Privatgebrauch geht, die ausserhalb <i>USA/Kanada</i> im Detailhandel erworben und übernommen und dann in diese Länder eingeführt wurden; • für Produkte, die nachweislich zu einer Mustersendung gehört haben und nicht für den Weiterverkauf bestimmt waren. <p>B4.24.2 Montage-, Bau-, Service- und Unterhaltsarbeiten sowie Planung, Beaufsichtigung oder Leitung solcher Tätigkeiten in diesen Ländern;</p> <p>B4.24.3 Dienstleistungen und Arbeiten für Projekte oder Kunden in diesen Ländern;</p> <p>B4.24.4 <i>Umweltbeeinträchtigungen</i>;</p> <p>B4.24.5 folgenden Produkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Implantaten • Vakzinen oder Impfstoffen • Waffen und Munition sowie Teilen davon • Anlagen, Anlageteilen und Komponenten für Vergnügungsparks

- Latex
- Blei und bleihaltigen Produkten
- Helmen
- Pneus, Schläuchen, Schneeketten oder Anfahrhilfen
- Produkten, die Cannabinoide enthalten;

B4.24.6 der Übertragung und Ausbreitung von Krankheiten und Seuchen (zum Beispiel AIDS) oder von Viren (zum Beispiel HIV oder Corona) sowie ergriffenen oder unterlassenen Massnahmen zur Abwehr einer Übertragung und Ausbreitung;

B4.24.7 Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Teilen davon, einschliesslich Schäden an Installationen und dem Mobiliar.

Als Schimmelpilz gilt jede Art von Pilz sowie dessen Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte.

B4.25 Krieg und Bürgerkrieg

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Krieg und Bürgerkrieg.

Teil C

Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

C1 Umweltbeeinträchtigungen

C1.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für folgende Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit einer *Umweltbeeinträchtigung*, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen (wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmaßnahmen) erfordert:

C1.1.1 Ansprüche aus *Personen-* und *Sachschäden*;

C1.1.2 Kosten für die von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen für die Wiederherstellung von geschützten Arten oder geschützten Lebensräumen sowie für die Behebung von Schäden an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern oder Böden;

C1.1.3 Kosten für die von Gesetzes wegen angeordneten Ersatzmassnahmen, die über die Behebung von Schäden gemäss C1.1.2 gehen, falls die Wiederherstellung nicht oder nur teilweise möglich ist;

C1.1.4 Kosten für die weiteren von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen oder Funktionen von geschützten Gebieten vom Zeitpunkt der *Umweltbeeinträchtigung* bis zur vollständigen Wirkungen der Massnahmen gemäss C1.1.2 oder C1.1.3;

C1.1.5 Ansprüche aus *Vermögensschäden* wegen Beeinträchtigung von

- dinglichen oder vertraglichen Nutzungsrechten an Sachen Dritter;
- Konzessionen oder anderen besonderen, gesetzlich geschützten Nutzungsrechten an öffentlichen Gewässern oder Grundstücken (zum Beispiel Beeinträchtigung von Fischereirechten).

C1.2 Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen

Versichert sind auch Ansprüche und Kosten gemäss C1.1.1–C1.1.5 im Zusammenhang mit einer *Umweltbeeinträchtigung* als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen (wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien; nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss C1.1 erfordert.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der *Versicherungsnehmer* beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

C1.3 Schadenverhütungskosten

Die Deckung für *Schadenverhütungskosten* gemäss C2 findet sinngemäss Anwendung auf Massnahmen zur Abwendung von versicherten Kosten gemäss C1.1.2–C1.1.4.

C1.4 Ausschlüsse in Ergänzung zu B4

Kein Versicherungsschutz besteht

C1.4.1 wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (zum Beispiel wiederholtes tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern)

C1.4.2 Massnahmen im Sinne von C1.1 hiervor auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind; für Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden *Altlasten*

- auf Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz eines *Versicherten* befinden;
- auf Grundstücken Dritter, (mit-)verursacht durch einen *Versicherten*;

C1.4.3 für Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von betriebs-eigenen Abfällen oder Abfallprodukten sowie Klärung oder Vorbehandlung von betriebseigenen Abwässern;

C1.4.4 für Kosten gemäss C1.1.2–C1.1.4

- im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Verwendung von Pestiziden (Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden), Bioziden, Klärschlamm oder Düngern;
- im Zusammenhang mit Produkten oder Erzeugnissen, deren Fehlerhaftigkeit im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik nicht erkennbar war;
- infolge der Veränderung des Spiegels oder des Fliessverhaltens des Grundwassers (zum Beispiel Versiegen von Quellen);
- infolge vorsätzlicher Missachtung von gesetzlichen sowie behördlichen Sicherheits- oder Umweltvorschriften;
- die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- die durch dem *Versicherten* gehörende, von ihm ausgesetzte, gehaltene oder veräusserte Tiere oder Pflanzen verursacht wurden bzw. entstanden sind;

C1.4.5 für *Vermögensschäden* gemäss C1.1.5, die gegen einen *Versicherten* als Organ von juristischen Personen erhoben werden (zum Beispiel aufgrund von Art. 754 OR);

C1.4.6 für Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials und für pathogene Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, dies unabhängig davon, ob eine Bewilligungs- oder Meldepflicht besteht (in Ergänzung zu B4.18).

C1.5 Obliegenheiten

C1.5.1 Der *Versicherte* muss dafür sorgen, dass die Produktion, das Verarbeiten, Sammeln, Lagern, Reinigen und Beseitigen von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt.

C1.5.2 Der *Versicherte* muss dafür sorgen, dass die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen – einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen – fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden, unter Einhaltung aller technischen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

C1.5.3 Der *Versicherte* muss dafür sorgen, dass den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

C1.6 Selbstbehalt
Der *Versicherte* trägt auch für Kosten und *Vermögensschäden* gemäss C1.1.2–C1.1.5 pro Ereignis den für *Personen-* und *Sachschäden* vereinbarten Selbstbehalt.

C1.7 Begrenzung der Leistungen
Für Kosten und *Vermögensschäden* gemäss C1.1.2–C1.1.5 ist die Ersatzleistung der AXA auf maximal CHF 250 000 pro Ereignis begrenzt (Sublimite).

C2 Schadenverhütung

C2.1 Versicherungsumfang
Versicherungsschutz besteht für *Schadenverhütungskosten*, wenn der Eintritt eines versicherten *Personen-* oder *Sachschadens* infolge eines plötzlichen, unvorhergesehenen Einzelereignisses unmittelbar bevorsteht.
Kein Versicherungsschutz besteht für Massnahmen, die nach erfolgter Gefahrenabwendung ergriffen werden (zum Beispiel die Entsorgung mangelhafter Produkte). Bei eingetretenen oder unmittelbar drohenden *Umweltbeeinträchtigungen* als Folge eines Ereignisses gemäss C1.1.1 oder C1.2 besteht Versicherungsschutz auch für zu Lasten der *Versicherten* gehenden Kosten, die durch angeordnete Massnahmen der zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbaren, dauerhaften Störung des Zustands von fremden Böden oder Gewässern entstehen.

C2.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B4
Kein Versicherungsschutz besteht

C2.2.1 für Schadenverhütungsmassnahmen im Rahmen einer Tätigkeit, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört (zum Beispiel die Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten);

C2.2.2 für Kosten der Beseitigung eines gefährlichen Zustands gemäss A6.1;

C2.2.3 für Kosten für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich des dafür erforderlichen Entleerens von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie für Kosten für Reparaturen und Änderungen an diesen Anlagen, Behältern und Leitungen (zum Beispiel Sanierungskosten);

C2.2.4 für Kosten bei Schadenverhütungsmassnahmen wegen Schneefalls oder Eisbildung.

C3 Produktrückruf – Benachrichtigungskosten

C3.1 Versicherungsumfang
Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.7 für eigene Benachrichtigungskosten, die zu Lasten des *Versicherungsnehmers* gehen und im Zusammenhang stehen mit dem Rückruf von

- Teil- und Endprodukten, die ein *Versicherter* herstellt, geliefert oder bearbeitet hat und deren Besitz an Dritte übergegangen ist;
- Produkten Dritter, die fehlerhafte Teilprodukte des *Versicherungsnehmers* enthalten.

Als Benachrichtigungskosten gelten ausschliesslich Kosten für die

- Benachrichtigung von Produktempfängern, zum Beispiel per Brief, E-Mail, Telefon, SMS oder Telefax;
- Information von Produktempfängern über die Medien, zum Beispiel Printmedien, Radio oder Fernsehen.

C3.2 Voraussetzungen
Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist jedoch,

- dass der Rückruf aufgrund von festgestellten oder nach objektiven Tatsachen vermuteten Produktfehlern zur Vermeidung versicherter Schäden notwendig und angemessen ist

oder

- dass der Rückruf zur Vermeidung solcher Schäden behördlich angeordnet wird.

C3.3 Selbstbehalt
Der *Versicherte* trägt pro Ereignis den für *Personen-* und *Sachschäden* vereinbarten Selbstbehalt.

C4 Privathaftpflicht auf Geschäftsreisen

Während Reisen und Aufhalten zu Geschäftszwecken besteht Versicherungsschutz für die Haftpflicht der *Versicherten* wegen *Personen-* und *Sachschäden* auch als Privatpersonen in ihrem Verhalten im täglichen Leben, wenn die Haftpflicht nicht anderweitig versichert ist. Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.5 und B4.6 auch bei Ansprüchen aus Schäden an Räumlichkeiten (wie Hotelzimmern, Wohnungen), die von *Versicherten* benutzt werden.

C5 Benutzung von Fahrzeugen

C5.1 Motorfahrzeuge

C5.1.1 Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht als Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Motorfahrzeugen und Anhängern,

- für die kein Fahrzeugausweis und keine Kontrollschilde vorgeschrieben sind;
- deren Kontrollschilde bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind;
- für die ein besonderer Versicherungsnachweis für den Verkehr ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilde auf öffentlichen Strassen oder auf öffentlich zugänglichem Betriebsareal abgegeben wurde;
- die für Arbeitsverrichtungen eingesetzt werden, sofern der Schaden im Zusammenhang mit diesen Arbeitsverrichtungen verursacht wurde.

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).

C5.1.2 Sieht die Police keine höheren Versicherungssummen vor, gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen.

C5.1.3 **Kein Versicherungsschutz** besteht für die Haftpflicht

- von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendeten, die behördlich nicht bewilligt oder zu denen sie nicht berechtigt waren;
- von Personen, die für diese Fahrzeugbenutzer verantwortlich waren;
- von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten erfolgten.

- C5.1.4 Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung zu C5.1.3 und anstelle von B4 folgende Ansprüche **ausgeschlossen**:
- Ansprüche des Halters aus *Sachschäden*, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist;
 - Ansprüche aus *Sachschäden* des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
 - Ansprüche aus Schäden am benutzten Fahrzeug (inklusive Anhänger) und an den damit beförderten Sachen. Ausgenommen sind Schäden an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte (zum Beispiel Reisegepäck und dergleichen);
 - Ansprüche aus Unfällen bei Rennen.

C5.2 Benutzung fremder Motorfahrzeuge – Bonusverlust und Selbstbehalt

- C5.2.1 Benützt ein *Versicherter* ein fremdes, leichtes Motorfahrzeug bis 3,5 t Gesamtgewicht, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf seine gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche des Halters für den
- Selbstbehalt sowie den
 - Bonusverlust
- aus der Haftpflichtversicherung für dieses Motorfahrzeug. Für die Berechnung des Bonusverlusts werden die dem Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, in der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt.
- C5.2.2 Der Versicherungsschutz gemäss C5.2.1 besteht nur unter der Voraussetzung, dass die Benützung unentgeltlich, zufällig, gelegentlich und unregelmässig (höchstens tageweise und nicht für denselben Zweck) im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den versicherten Betrieb erfolgt.
- C5.2.3 **Kein Versicherungsschutz** besteht bei der Benutzung fremder Motorfahrzeuge
- zu Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen der Benutzer aufgrund der Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht berechtigt ist;
 - zur Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten im Sinne von Art. 72 SVG sowie bei Trainingsfahrten oder anderen Fahrten auf Renn- und offiziellen Trainingsstrecken.
- C5.2.4 Bei Leistungen aus dieser Deckung entfällt der Selbstbehalt.

C5.3 Motorfahräder

- C5.3.1 Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht aus der Verwendung versicherungspflichtiger Motorfahräder (inklusive Elektro-Motorfahräder, motorisierter Rollstühle und Elektro-Stehroller), soweit es sich um Fahrten für das versicherte Unternehmen handelt.
- Ausgenommen** sind Fahrten zu und von der Arbeit.
- C5.3.2 Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen über den Deckungsumfang der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung hinausgeht (Differenzdeckung).
- C5.3.3 Die Einschränkungen gemäss C5.1.3 und C5.1.4 gelten sinngemäss.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung vorgeschrieben ist.

C5.4 Fahrräder

Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung (zum Beispiel E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h oder Motorhandwagen), soweit es sich um Fahrten für das versicherte Unternehmen handelt.

Ausgenommen sind Fahrten zu und von der Arbeit.

C5.5 Wasserfahrzeuge

Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht als Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Wasserfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, soweit es sich um Fahrten für das versicherte Unternehmen handelt.

Ausgenommen sind Fahrten zu und von der Arbeit.

C5.6 Luftfahrzeuge

Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht als Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Luftfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder für die keine Sicherstellungspflicht besteht, soweit diese Luftfahrzeuge für das versicherte Unternehmen eingesetzt werden.

C6 Be- und Entladen von Fahrzeugen

C6.1 Versicherungsumfang

- C6.1.1 Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.6 bei Ansprüchen aus Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Aufbauten und Aufliegern, beim Beladen mit oder Entladen von Stückgut.
- Als Stückgut gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden (zum Beispiel Maschinen, Geräte, Bauteile wie Türen, Fenster oder Träger, Paletten und Behälter aller Art, wie Kisten, Harasse, Container, Fässer oder Kanister).
- C6.1.2 Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.6 bei Ansprüchen aus Schäden an Tank- und Zisternenfahrzeugen beim Auffüllen mit oder beim Entleeren von festen oder flüssigen Gütern.

C6.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B4

- Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden am Rollmaterial der Bahn;
- C6.2.1 aus Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen,
- C6.2.2
- die ein *Versicherter* geliehen, gemietet oder geleast hat;
 - die durch das Beladen mit oder das Entladen von Schüttgut verursacht werden. Vorbehalten bleibt C6.1.2. Als Schüttgut gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden (zum Beispiel Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial oder Abfälle);
 - die durch Überfüllen oder Überladen verursacht werden;
- C6.2.3 Schäden an Behältern (ausser an Aufbauten und Aufliegern gemäss C6.1.1 sowie an Tanks und Zisternen gemäss C6.1.2) und an den manipulierten Gütern selbst beim Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

C7 Liegenschaften

C7.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht für Schäden, deren Ursache auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten, weitere Werke und Anlagen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zurückzuführen ist – unabhängig davon, ob diese dem versicherten Unternehmen dienen.

C7.2 Miteigentum oder Stockwerkeigentum

Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss C7.1 im Mit- oder Stockwerkeigentum, gilt zusätzlich Folgendes:

C7.2.1 Versicherungsschutz besteht auch bei Ansprüchen aus Schäden, deren Ursache auf Grundstücke und Gebäudeteile (inklusive zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) zurückzuführen ist, die dem *Versicherungsnehmer* zu Sonderrecht zugeschrieben sind.

C7.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen

- der Eigentümergemeinschaft aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Grundstücken und Gebäudeteilen (inklusive zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des *Versicherungsnehmers* entspricht;
- eines anderen Miteigentümers aus Schäden, deren Ursache auf gemeinschaftlich genutzte Grundstücke und Gebäudeteile (inklusive zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) zurückzuführen ist, für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der übrigen Miteigentümer entspricht.

C7.3 Gesamteigentum

Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss C7.1 im Gesamteigentum, besteht auch für Ansprüche gegen den *Versicherungsnehmer* in seiner Eigenschaft als Gesamteigentümer Versicherungsschutz.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden der Gesamteigentümer.

C7.4 Differenzdeckung

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Haftpflichtversicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (zum Beispiel eine von der Stockwerkeigentümergemeinschaft abgeschlossene separate Gebäudehaftpflichtversicherung).

C8 Bauherrenhaftpflicht

Wird ein Bauwerk oder werden Teile davon erstellt, umgebaut, ausgebaut usw., gilt Folgendes:

C8.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus *Personen-* und *Sachschäden* durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen den *Versicherten* als Besteller dieser Arbeiten (Bauherr) oder gegen den *Grundstückeigentümer* gemäss E11.4 erhoben werden.

C8.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B4

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben,

C8.2.1 wenn dessen Gesamtkosten gemäss Voranschlag CHF 1 000 000 übersteigen – zum gleichen (Gesamt-) Pro-

jekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammengenommen als einzelnes Bauwerk;

C8.2.2 wenn dafür eine Baugrube für mehr als ein Untergeschoss erstellt wird;

C8.2.3 wenn es an einer Hanglage von über 25 % Neigung erstellt wird;

C8.2.4 bei dem ein benachbartes Bauwerk unterfangen oder unterfahren wird;

C8.2.5 bei dem an ein Bauwerk eines Dritten angebaut wird. Diese Ausschlussbestimmung gilt nicht bei Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung, Erweiterung, Sanierung oder dem Unterhalt von Strassen, Plätzen, Gehwegen, Leitungen und Schächten;

C8.2.6 für das eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird;

C8.2.7 bei dem erschütterungsreiche Arbeiten (wie Sprengen, Rammen) ausgeführt werden;

C8.2.8 für das Spundwände vibriert oder gezogen werden;

C8.2.9 bei dem Bohrungen im Erdreich vorgesehen sind (zum Beispiel für Wärmesonden oder Pfahlfundationen).

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen, die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen;

C8.2.11 die im Zusammenhang stehen mit dem Versiegen einer Quelle oder der Verminderung ihrer Ergiebigkeit.

C8.3 Differenzdeckung

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Haftpflichtversicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist.

C8.4 Anrechnung eingesparter Kosten

Wurden bei der Realisierung des Bauvorhabens Massnahmen unterlassen, die nach den Regeln der Baukunde verlangt gewesen wären (zum Beispiel Zustandsaufnahmen von Nachbarliegenschaften, Baugrunduntersuchungen, Baugrubensicherung), ist von haftpflichtrechtlich geschuldeten Schäden jener Teil **ausgeschlossen**, der den eingesparten Kosten für diese unterlassenen Massnahmen entspricht.

Dieser Ausschluss gelangt insoweit nicht zur Anwendung, als der *Versicherungsnehmer* oder *Versicherte* nachweist, dass die unterlassenen Massnahmen keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und den Umfang der von der AXA geschuldeten Leistungen gehabt haben.

C9 Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten

C9.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.5 und B4.6 für die Haftpflicht bei Ansprüchen aus folgenden Schäden:

C9.1.1 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten;

C9.1.2 Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern, Pächtern oder dem Eigentümer benutzten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Eingangshallen, Treppenhäusern, Fahrzeugeinstellplätzen);

C9.1.3 Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Personen- und Warenaufzügen, Rolltreppen, Kli-

ma-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen sowie eingebauten Küchenapparaten, die ausschliesslich den aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten dienen.

C9.2 Schlüsselverlust

Gehen anvertraute Schlüssel zu den in C9.1.1 aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten verloren, sind auch die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazugehörigen Schlüsseln versichert (Schlossänderungskosten). Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

C9.3 Ausschlüsse in Ergänzung zu B4

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen

- C9.3.1 aus Schäden an Hangars, Flugzeugunterständen, Kavernen, Stadien, Konzerthallen sowie Messe- und Ausstellungshallen die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
- C9.3.2 aus Schäden an Wohnräumlichkeiten, die für die Unterbringung von Asylsuchenden gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
- C9.3.3 aus Schäden, die allmählich entstehen (zum Beispiel Feuchtigkeits-, Abnutzungs-, Tapeten-, Farbschäden und dergleichen);
- C9.3.4 aus Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Grundstücks, des Gebäudes oder der Räumlichkeiten, die durch einen *Versicherten* oder auf seine Veranlassung hin willentlich verändert wurden;
- C9.3.5 aus Schäden an Mobiliar, Maschinen und Apparaten, selbst wenn diese mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind. Vorbehalten bleibt C9.1.3.

C9.4 Selbstbehalt

In Ergänzung zu D2.1 wird der Selbstbehalt für alle Ansprüche, die bei der Beendigung des Miet-, Pacht- oder Leasingvertrags erhoben werden (also zum Zeitpunkt der Übergabe der Gebäude und Räumlichkeiten an den Vermieter, Pächter oder Leasinggeber) nur einmal abgezogen.

C10 Gemietete Telekommunikationsanlagen

C10.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.5 und B4.6 bei Ansprüchen aus Schäden an gemieteten oder geleasten Telekommunikationsanlagen (wie Telefonen, Telefaxe, Videotextanlagen, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, Voice-Mail-Servern), an unmittelbar zu diesen Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).

C10.2 Ausschluss in Ergänzung zu B4

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, mobilen und nicht mobilen PCs, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, Kabelnetzen, Software und Daten.

C11 Aufbewahrte Sachen

C11.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.5 bei Ansprüchen aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Sachen, die ein *Versicherter* zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat – wenn die Ursache des Schadens in der Aufbewahrung der Sachen liegt.

C11.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B4

- C11.2.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Sachen, die ausschliesslich zur Lagerung, Verwahrung, Beförderung, in Kommission oder zur Ausstellung übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
- C11.2.2 aus Schäden an *Geldwerten*, Dokumenten, Urkunden und Plänen;
- C11.2.3 aus Schäden an Fahrzeugen aller Art sowie an Teilen davon. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Schäden an Fahrrädern und Motorfahrrädern sowie Teilen und Zubehör davon;
- C11.2.4 aus Schäden an Tieren.

C11.3 Differenzdeckung

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist.

C12 In Garderoben aufbewahrte Sachen

C12.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.5 bei Ansprüchen aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von in ständig beaufsichtigten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Sachen.

C12.2 Ausschluss in Ergänzung zu B4

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an *Geldwerten*, Dokumenten, Urkunden und Plänen.

C12.3 Obliegenheit

In Ergänzung zu D3 muss der *Versicherte* bei einem Diebstahlereignis sofort nach dessen Entdeckung die Polizei benachrichtigen und auf Verlangen der AXA Strafanzeige erstatten.

C13 Anvertraute Schlüssel

C13.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.5 und B4.6 bei Ansprüchen Dritter für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln (Schlossänderungskosten), wenn anvertraute Schlüssel zu Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen verloren gehen, in oder an denen *Versicherte* Arbeiten ausführen müssen oder die durch *Versicherte* verwaltet werden. Solche Kosten gelten als *Sachschäden*. Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

C13.2 Obliegenheit

Der *Versicherte* muss den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn Schlüssel oder Badges verloren gehen.

C14 Kundenakten

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.5 bei Ansprüchen aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Kundenakten, die ein *Versicherter* zu Analyse-, Berechnungs-, Expertise- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

C15 Herausgabe von Daten – Vermögensschäden

C15.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu B1.1 für *Vermögensschäden* aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen wegen unbefugter Heraus- oder Weitergabe von personenbezogenen Daten durch *Versicherte* anlässlich dienstlicher Tätigkeiten.

C15.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B4

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen

- C15.2.1 aus einem Verfahren zur Gewährung des Rechts auf Einsicht in Daten, Berichtigung oder Vernichtung von Daten;
- C15.2.2 aus der Veröffentlichung oder aus dem Verkauf oder der Weitergabe von Daten zu kommerziellen Zwecken;
- C15.2.3 aus der verstümmelten oder unrichtigen Übermittlung von Mitteilungen oder Auskünften;
- C15.2.4 aus Schäden im Rahmen von vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen durch *Versicherte* oder Dritte (zum Beispiel Hackerangriffe, Schadsoftware oder andere Arten vom Computerkriminalität).

C15.3 Selbstbehalt

Der *Versicherte* trägt pro Ereignis den für *Personen-* und *Sachschäden* vereinbarten Selbstbehalt.

C16 Enthaltungsabreden

Hat der *Versicherte* Haftpflichtvereinbarungen getroffen, die enger gefasst sind als die gesetzliche Haftpflicht, verzichtet die AXA darauf, eine solche Vereinbarung einzusetzen, wenn diese vom *Versicherten* nicht durchgesetzt werden kann oder der *Versicherte* diese nicht durchsetzen will (zum Beispiel aufgrund geschäftspolitischer Aspekte).

C17 Verlängerung der Verjährungsfrist

Verlängert ein *Versicherter* seinen Kunden gegenüber in einem Kauf- oder Werkvertrag die gesetzliche Verjährungsfrist im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten, verzichtet die AXA auf die Einrede gemäss B4.3, wenn es sich um gedeckte Schadenfälle gemäss den Vertragsbedingungen handelt und die Verjährungsfrist 5 Jahre nicht übersteigt.

C18 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Die AXA verzichtet auf das Recht der Leistungskürzung, das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zusteht, wenn das Ereignis durch die *Versicherten* grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

Der Verzicht auf die Einrede entfällt

- bei Ereignissen, die ursächlich mit der Einwirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zusammenhängen;
- bei anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Verzicht entgegenstehen.

C19 Lizenzen und Patente

C19.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.21 für Ansprüche aus *Personen-* und *Sachschäden* im Zusammenhang mit der Abgabe von Lizenzen und Patenten.

C19.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B4

Kein Versicherungsschutz besteht

- C19.2.1 für die Haftpflicht der in Bezug auf die Lizenzen bzw. Patente berechtigten Personen;
- C19.2.2 bei Ansprüchen der berechtigten Personen (zum Beispiel Lizenznehmer) gegenüber den *Versicherten* aus Schäden und Mängeln an den mittels den Lizenzen bzw. Patenten hergestellten Sachen;
- C19.2.3 bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Erteilung von Softwarelizenzen.

C20 Ionisierende Strahlen – Mess- und Prüfgeräte

C20.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.14 für Ansprüche aus Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen aus der Verwendung von Mess- und Prüfgeräten.

C20.2 Schadenverhütungskosten

Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu C2 wenn infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses die unmittelbare Gefahr des Austritts von gefährlichen Mengen ionisierender Strahlen entsteht. In diesem Fall übernimmt die AXA die von Gesetzes wegen zulasten eines *Versicherten* gehenden Kosten, welche durch Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (*Schadenverhütungskosten*).

C20.3 Ausschlüsse in Ergänzung zu B4

Kein Versicherungsschutz besteht

- C20.3.1 für Aufwendungen zur Feststellung und Beseitigung der Ursache des Ereignisses sowie für Kosten aus Reparaturen und Änderungen an den Einrichtungen des *Versicherten*;
- C20.3.2 für Ansprüche aus genetischen Schäden, das heisst Veränderungen von Erbfaktoren;
- C20.3.3 für Ansprüche aus Schäden, die durch bewusstes Abweichen von Strahlenschutzvorschriften entstehen.

Teil D

Schadenfall

D1 Leistungen

D1.1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den der *Versicherte* oder die AXA als dessen Haftpflichtversicherer dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss. Sie kann die Entschädigung direkt an den Geschädigten ausrichten.

D1.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Die AXA übernimmt die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Schadenersatzansprüche, welche gegen einen *Versicherten* oder die AXA als dessen Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden, wenn es sich um versicherte Ereignisse handelt.

D1.3 Begrenzung der Leistungen

D1.3.1 Die Leistungen der AXA sind für alle Ansprüche gegen einen *Versicherten* oder die AXA als dessen Haftpflichtversicherer und für alle weiteren Versicherungsleistungen durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Dies schliesst Schaden- und Regresszinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, *Schadenverhütungs-* und weitere Kosten (zum Beispiel Parteientschädigungen) ein. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine Sublimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme), die in der Police oder den Vertragsbedingungen festgehalten ist. Übersteigen die Ansprüche und Kosten pro Ereignis oder *Serienschaden* die in der Police festgelegte Versicherungssumme (einschliesslich Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Sublimiten festgelegt sind) ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung).

Die Versicherungssumme oder Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

D1.3.2 Die Versicherungssumme oder Sublimite gilt als Einmalgarantie pro *Versicherungsjahr*, das heisst, sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im selben *Versicherungsjahr* eintreten, höchstens einmal vergütet.

D1.3.3 Die Leistungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gültig waren (zum Beispiel bezüglich Summen- oder Selbstbehaltregelungen).

D1.4 Rechtsschutz in Straf-, Disziplinar-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren

D1.4.1 Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses gegen einen *Versicherten* ein Verfahren vor Straf-, Disziplinar-, Aufsichts- oder anderen Verwaltungsbehörden eingeleitet, übernimmt die AXA die ihm daraus entstehenden Auslagen (zum Beispiel Anwaltshonorare, Gerichts- oder Expertisekosten) sowie die Kosten, die dem *Versicherten* im Verfahren auferlegt werden.

D1.4.2 **Kein Versicherungsschutz** besteht für Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (zum Beispiel Bussen sowie Straf- und andere Kauttionen).

D1.4.3 Die AXA bestellt im Einvernehmen mit dem *Versicherten* einen Anwalt zu dessen Vertretung. Der *Versicherte* darf ohne Ermächtigung durch die AXA keinem Anwalt ein

Mandat erteilen. Bei Rechtsmittelverfahren oder beim Weiterzug von Entscheiden unterer Instanzen kann die AXA Leistungen ablehnen, wenn ihr ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint.

Führt der *Versicherte* das Verfahren auf eigenes Risiko weiter, erstattet ihm die AXA im Erfolgsfall (etwa bei einem Freispruch) die angefallenen Anwalts- und Verfahrenskosten. Allfällige dem *Versicherten* zugesprochene Parteientschädigungen gehen an die AXA – im Umfang ihrer Leistungen. Ausgenommen sind Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwände des *Versicherten*, sowie Entschädigungen für wirtschaftliche Einbussen und Genugtuung. Die blosser Reduktion vorinstanzlich verfügter strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Sanktionen (wie Strafen, Disziplinar massnahmen) gilt nicht als Erfolgsfall.

D1.4.4 Die Leistungen der AXA für Auslagen gemäss D1.4.1 beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist – zum Beispiel eine Rechtsschutzversicherung (Differenzdeckung).

D1.5 Bevorschussung von Expertisekosten

Bei einem grundsätzlich versicherten Ereignis bevorschusst die AXA die effektiven Expertisekosten bis maximal CHF 50 000.– (Sublimite).

Die Bevorschussung wird erbracht, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

- Die Expertise dient dazu, die Sachlage zu klären und den Haftpflichtigen zu eruieren.
- Die Expertise ist nötig und zweckmässig.
- Die Expertise wird durch die AXA oder in Absprache mit der AXA in Auftrag gegeben.

Die AXA behält sich das Recht vor, bevorschusste Kosten vom haftpflichtigen Dritten zurückzufordern. Bei der Bevorschussung der Expertisekosten entfällt der Selbstbehalt.

D2 Selbstbehalt

D2.1 Selbstbehalt pro Ereignis

Der *Versicherungsnehmer* trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Für einzelne Risiken gilt allenfalls ein in der Police oder den Vertragsbedingungen festgelegter spezieller Selbstbehalt.

Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten, zum Beispiel für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche gegen einen *Versicherten* oder die AXA als dessen Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden. Vorbehalten bleiben C5.2.4, D1.5 und D6.

D2.2 Selbstbehalt bei mehreren Deckungen

Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt in Anspruch genommen, muss der *Versicherungsnehmer* den Selbstbehalt nur einmal tragen.

Wurden für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, trägt der *Versicherungsnehmer* maximal den höchsten der vereinbarten Selbstbehalte.

D2.3 Rückerstattung
Der Selbstbehalt geht vorweg zu Lasten des *Versicherungsnehmers*. Erbringt die AXA ihre Leistungen dem Geschädigten ohne vorherigen Abzug des Selbsthalts, muss der *Versicherungsnehmer* der AXA den Selbstbehalt unter Verzicht auf Einwendungen zurückerstatten. Gleiches gilt, wenn die AXA Kosten für den Beizug von Dritten (zum Beispiel Experten, Anwälten oder Gerichten) direkt begleicht.

D3 Schadenmeldung und Informationspflichten

D3.1 Schadenmeldung
Tritt ein Ereignis ein, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen könnten, muss der *Versicherungsnehmer* die AXA unverzüglich darüber unterrichten. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn wegen eines solchen Ereignisses gegen einen *Versicherten* polizeiliche Ermittlungen eingeleitet werden.

D3.2 Informationspflichten
Der *Versicherungsnehmer* muss der AXA jederzeit und auf eigene Kosten sämtliche das Schadenereignis betreffende Informationen, Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände sowie amtliche und gerichtliche Dokumente (wie Vorladungen, Verfügungen, Mitteilungen, Urteile) unverzüglich und in geordneter Weise aushändigen bzw. zur Kenntnis bringen. Zudem muss der *Versicherungsnehmer* der AXA unaufgefordert und unverzüglich jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen lassen.

D4 Schadenbehandlung

D4.1 Übernahme der Schadenbehandlung
Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn die Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des *Versicherten*; ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den *Versicherten* verbindlich.

D4.2 Pflichten der Versicherten
Der *Versicherte* darf ohne Zustimmung der AXA keine direkten Verhandlungen mit dem Geschädigten führen, keine Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen, keine Entschädigungen leisten und keine Ansprüche aus der Versicherung abtreten. Zudem muss der *Versicherte* die AXA auf eigene Kosten bei der Schadenbehandlung unterstützen, namentlich bei der Ermittlung des Sachverhalts und des Schadens, sowie bei der Abwehr von Ansprüchen und bei der Durchsetzung von Regressansprüchen. Der *Versicherungsnehmer* haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigen und ist verpflichtet, der AXA die aufgrund einer solchen Handlung oder Unterlassung nicht realisierbaren Rückgriffsforderungen zurückzuerstatten.

D4.3 Prozessfall
Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und beschreitet er den Prozessweg, gilt Folgendes:

D4.3.1 Bei Verfahren gegen *Versicherte* bestellt die AXA den prozessführenden Anwalt und bestimmt die Prozessstrategie, die Prozess erledigung (Anerkennung, Vergleich oder Entscheidung) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Allfällige dem *Versicherten* zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen gehen an die AXA – im Umfang ihrer Leistungen. Ausgenommen sind Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwände des *Versicherten*.

D4.3.2 Bei Verfahren gegen die AXA bestellt die AXA den prozessführenden Anwalt und bestimmt die Prozessstrategie, die Prozess erledigung (Anerkennung, Vergleich oder Entscheidung) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen.

D4.3.3 Die Erfüllung der Informations- und Unterstützungspflichten (D3.2 und D4.2) hat den prozessualen Gegebenheiten (zum Beispiel den angesetzten Fristen) Rechnung zu tragen. Die *Versicherten* haben für eine rechtzeitige, umfassende, substantiierte und geordnete Instruktion des prozessführenden Anwalts zu sorgen.

D4.4 Schiedsgerichtsverfahren
Die Erledigung von versicherten Ansprüchen in einem Verfahren vor Schiedsgericht beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn

- dieses Verfahren den Regeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) entspricht;
- es sich um ein ausländisches Schiedsurteil handelt, das in der Schweiz vollstreckbar ist.

D5 Rückgriff auf den Versicherten

Die AXA hat ein Rückgriffsrecht gegen den *Versicherungsnehmer* oder den *Versicherten*, soweit sie nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zur Ablehnung oder Kürzung ihrer Versicherungsleistung befugt wäre.

D6 Krisenkommunikation (PR-Kosten)

Droht dem *Versicherungsnehmer* eine kritische Medienberichterstattung aufgrund eines nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) voraussichtlich versicherten Schadenereignisses, vergütet die AXA den Aufwand zur unmittelbaren Abwendung oder Minderung eines möglichen Reputationsschadens. Sie übernimmt die Kosten einer in Rücksprache mit der AXA oder von der AXA beauftragten PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung des *Versicherungsnehmers* bis maximal CHF 50 000 (Sublimite) pro Ereignis. Bei Kosten im Zusammenhang mit der Krisenkommunikation entfällt der Selbstbehalt.

Teil E

Definitionen

E1 Altlasten

Bestehende Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen.

E2 Geldwerte

Bargeld, Kredit- und Debitkarten aller Art, Plastikgeld (wie Cash-Cards, Tax-Cards), Schecks, virtuelle Währungen (wie Bitcoin) und andere Zahlungsmittel, Gutscheine, Abonnemente aller Art, Tickets und Wertpapiere.

E3 Informationssicherheitsverletzung

Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen (inkl. Cyber-Ereignisse). Ein Cyber-Ereignis ist ein Angriff auf IT-Systeme oder Cloud-Computing-Systeme. Ein Cyber-Ereignis muss durch Schadprogramme, Hacker-Angriffe oder Denial-of-Service-Angriffe über Netzwerke verursacht werden. Ebenfalls als Cyber-Ereignis gilt der Angriff mittels eines digitalen Datenträgers, der mit dem IT-System verbunden wird.

E4 Personenschäden

Tötung, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung von Personen – einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle. Ein eingesetztes mangel- bzw. fehlerhaftes oder falsches Implantat ist eine Körperverletzung.

E5 Sachschäden

Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen – einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle.

Die Tötung, Verletzung, eine andere Gesundheitsschädigung und der Verlust von Tieren gelten als Sachschäden. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

E6 Schadenverhütungskosten

Kosten, die durch Schadenverhütungsmassnahmen verursacht werden. Als Schadenverhütungsmassnahmen gelten angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.

Nicht als Schadenverhütungskosten gelten Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen samt den dafür notwendigen Vorbereitungsarbeiten und Kosten für Massnahmen, die anstelle des Rückrufs oder der Rücknahme aufgewendet wurden (Produkt Rückruf).

E7 Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden und *Schadenverhütungskosten* mit derselben Ursache gilt als ein Ereignis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder -berechtigten ist dabei unerheblich.

Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden zum Beispiel auf denselben Mangel oder Fehler eines Produkts oder Stoffs (wie Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions-, Instruktions- oder Darbietungsfehler) oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung (wie Sorgfaltpflichtverletzungen oder Fehler) zurückzuführen sind.

E8 Umweltbeeinträchtigung

Die dauerhafte Störung des Zustands von Luft, Gewässern, Grundwasser, Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

E9 USA/Kanada

Alle Gliedstaaten, Bundesgebiete, Provinzen der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas sowie alle anderen Gebiete, die der Hoheit oder Gerichtsbarkeit dieser Länder unterliegen.

E10 Vermögensschäden

In Geld messbare Schäden, die nicht auf einen *Personenschaden* oder auf einen beim Geschädigten eingetretenen *Sachschaden* zurückzuführen sind.

E11 Versicherte

Als Versicherte gelten folgende natürliche oder juristische Personen:

E11.1 Versicherungsnehmer

Natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als «Versicherungsnehmer» aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft gesamthaft Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. Angehörigen der Gemeinschaft gesamthaft dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Ebenfalls als Versicherungsnehmer gelten in der Police aufgeführte «*mitversicherte Betriebe*» (zum Beispiel Tochtergesellschaften).

E11.2 Vertreter des Versicherungsnehmers

Die aktuellen und ehemaligen Vertreter des Versicherungsnehmers und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens betrauten Personen.

E11.3 Arbeitnehmer und Hilfspersonen

Die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des *Versicherungsnehmers* im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für das versicherte Unternehmen. Personen gemäss B1.3 fallen nicht unter diese Definition.

E11.4 Dritte als Grundstückeigentümer

Grundstückeigentümer, wenn der *Versicherungsnehmer* nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).

E11.5 Mitversicherte Betriebe

Weitere in der Police aufgeführte «mitversicherte Betriebe» inklusive dem Personenkreis gemäss E11.2 bis E11.4.

E11.6 Geliehene oder eingemietete Personen

Vom *Versicherungsnehmer* aktuell und ehemals geliehene oder eingemietete Personen, die für den *Versicherungsnehmer* tätig sind oder waren (Arbeits- oder Dienstmiete).

Nicht als *Versicherte* gelten Personen, die vom *Versicherungsnehmer* einem Dritten ausgeliehen oder vermietet werden und für diesen Dritten tätig sind (Arbeits- oder Dienstmiete).

E12 Versichertes Risiko

Als «versichertes Risiko» gelten folgende Risiken:

E12.1 Betriebs-, Berufs- und Produktrisiko

Gefahren aus der in der Police bezeichneten Art des Unternehmens oder Berufs und der üblicherweise dazugehörenden Tätigkeiten, Dienstleistungen und Produkte.

E12.2 Anlagerisiko

Gefahren aus Eigentum und Besitz (zum Beispiel Miete, Pacht) von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, weiteren Werken oder Anlagen.

E12.3 Nebenrisiken

Gefahren aus betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken wie:

- Teilnahme an Messen und Ausstellungen;
- Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Betriebsveranstaltungen, Sport- und Freizeitanlässen;
- Hilfsbetriebe, zum Beispiel Werkstätten für den Unterhalt von dem Unternehmen dienenden Maschinen und Fahrzeugen, Tankstellen;
- Kantinen, Betriebsfeuerwehren, Betriebsärzte, Pensionskassen, Firmenvereine, Kinderhorte;
- Anschlussgleise.

E12.4 Umweltrisiko

Gefahren für die Umwelt aus *Anlage-, Betriebs-, Berufs- und Produktrisiken*.

E13 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Jahresprämie berechnet wird. Es beginnt jeweils mit dem Fälligkeitstag der Jahresprämie und endet mit dem Tag vor der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)